

Nr. 31

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

21.10.2015

Amtliche Bekanntmachung

der
Stadt Grevenbroich

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr
2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Grevenbroich mit Beschluss vom 01.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	116.987.435 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.319.175 EUR (zuvor 147.219.175 EUR)

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.259.820 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.553.050 EUR (zuvor 133.453.050 EUR)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.520.661 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.931.866 EUR (zuvor 6.931.866 EUR)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.001.270 EUR (zuvor 1.270 EUR)
--	------------------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.096.600 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000,00 Euro (zuvor 0,00 Euro) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.430.295,00 Euro (zuvor 13.430.295,00 Euro) festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 31.331.740,00 Euro (zuvor 30.231.740,00 Euro) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v. H. |

Die Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Grevenbroich am 05.Dezember 2013 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen hat.

§ 7

Nach dem Sanierungsplan 2014 - 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Sanierungsplan enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Nach § 83 I GO NW entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 € im Einzelfall,
 - 1.2 über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
 - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit –

unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 €.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Abschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80f. GO dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02. Oktober 2015 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 08. Oktober 2015 erteilt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan können vom 22. Oktober 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12. Oktober 2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 15.10.2015 zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)) § 18a Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15 November 2014 (BGBl. I.S. 1724) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133) der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13 Dezember 2011 (GV NW S. 687) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 01.10.2015 folgende 7. Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 26,27 Euro / cbm und
- b) bei Kleinkläranlagen 43,91 Euro / cbm Gebührensatz

abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamms.

.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.10.2015 zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.10.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN